



Vereinssatzung

Bowl4Life Deutschland e.V.



A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist am 17.12.2018 gegründet worden und führt den Namen „Bowl4Life Deutschland“.

Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt auf dem Registerblatt VR201281 mit dem Sitz in Wilhelmshaven eingetragener Verein. Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

(2) Das Geschäftsjahr von Bowl4Life Deutschland e.V. ist das Kalenderjahr.

(3) Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Kassenwartes, oder einen anderen vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Ort

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bowlingsports in Deutschland, die Förderung und Unterstützung der Bowlingjugend in Deutschland insbesondere durch Zusammenarbeit von Verbänden, Sponsoren, Ehrenamtlichen und Mitgliedern soll die Anzahl an aktiven Bowlingsportlern in Deutschland gesteigert werden. Der Verein darf sich zu diesem Zweck auch an anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen, Verbänden und Gesellschaften beteiligen.

Der Vereinszweck wird außerdem insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von Sportbowlingveranstaltungen, Vorträgen und Sportkursen.
- b) die Organisation und Gestaltung von sportlichen Turnieren.
- c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und
- d) die Unterstützung und Förderung jugendlicher Bowling Spieler in Schulen, mit denen Kooperationen bestehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück. Sie haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B: Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen können Mitglied werden.

(2) der Verein besteht aus:

- a) Jugendmitgliedern (nehmen aktiv am Training und Spielbetrieb teil.)
- b) Fördermitgliedern (Mitglieder über 18 Jahre):
 - I. natürliche Personen
 - II. juristische Personen
 - III. Personenvereinigungen
- c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung kann auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Mit Erreichen des 18 Lebensjahres ändert sich der Mitgliedsstatus automatisch zum Kalenderjahreswechsel hin zum Fördermitglied.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf entsprechenden schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds zu jedem Monatsanfang. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag per Vorstandsbeschluss ablehnen und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch nach einem Jahr, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei dem Verein unter seiner Adresse erforderlich. Bei Fristversäumnis verlängert sich die Mitgliedschaft um die in der Beitragsordnung genannte Zeit ein weiteres Jahr.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
- d) wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist.

(4) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt dem betreffenden Mitglied offen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Angebote des Vereins wahrzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Alle volljährigen Mitglieder und juristischen Personen sowie die Personenvereinigungen haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die volljährigen Mitglieder und die juristischen Personen haben in der Mitgliederversammlung auch aktives Wahlrecht. Die volljährigen Mitglieder haben mit Ausnahme der juristischen Personen und der Personenvereinigungen auch passives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Mitglieder, die dem Verein seit Erwerb der Mitgliedschaft weniger als ein halbes Jahr angehören, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht beginnt erst mit Ablauf dieses ersten halben Jahres.

§ 8 Pflichten

Beitragspflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen; die im Voraus zu entrichten sind und den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Änderung der Kontaktdaten (u.a. Adresse, E-Mail, Telefon)
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.

(4) Gebühren, aus einem nach Sachlage korrekten Beitragseinzug, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Diese zusätzlichen Kosten sind von dem entsprechenden Mitglied zu tragen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, die im Voraus fällig sind.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.

(3) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Die Regelungen dazu werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

(4) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beiträge des Mitglieds als Gesamtschuldner.

(5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Ab dem Folgejahr wird der entsprechende Mitgliedsbeitrag berechnet.

§ 10 Sonstige Pflichten

(1) Für die Mitglieder sind die Satzung, die zu deren Ergänzung erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

(3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Personalunion von Organmitgliedern ist unzulässig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

(3) Alle Beschlüsse und Besprechungsergebnisse der Organe sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterschreiben.

Die Regelungen der Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für sämtliche Gruppen und Gremien des Vereins.

(4) Die Durchführung wird in der Versammlungs- und Wahlordnung geregelt.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein angehören.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann an einem von dem Vorstand bestimmten Ort aber auch Online auf Kommunikationsplattformen (z.B.: Skype) stattfinden.

(4) Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind in der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ aufzurufen und abzuhandeln. Die Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung bekannt zu geben

(5) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung diese Anträge mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der in Absatz (4) genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen sind. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig § 24 Absätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.

(7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) mindestens einmal jährlich

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine so verlangte Versammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Satzungsänderungen
- b) Änderung des Vereinszwecks
- c) Auflösung des Vereins
- d) Wahlen
 - I. Wahl des Vorstandes
 - II. Wahl des Kassenwarts
 - III. Wahl der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts- und Rechnungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Haushaltspläne und über in der Tagesordnung genannte Anträge.
- g) Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte (wie Erwerb, Verkauf, Belastung), grundstücksgleiche Rechte und Kreditaufnahmen über 10.000 €
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins, dessen Mitglieder volljährig sein müssen besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand interimswise bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode durch eine Nachwahl zu vervollständigen.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederwahl der Vorstandmitglieder unbeschränkt zulässig.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands können für ihre Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden (Hinweis auf § 12).

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden, der dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite steht. In diesem erweiterten Vorstand sind Vereinsmitglieder mit Sonderfunktionen vertreten. Diese Sonderfunktionen sind zum Beispiel Lehrwart, Jugendschutzbeauftragter, Regionalbeauftragter für einzelne Regionen, Medienbeauftragter, Mitglieder weiterer Arbeitsgruppen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

(2) Der Vorstand erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung und eine Versammlungs- und Wahlordnung.
§ 24 bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Rechnungsbericht für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Der Vorstand tagt jeweils nach Bedarf unter Beachtung der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Er wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder mit einer Frist von drei Tagen einberufen.

§ 18 Kassenwesen

(1) Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen. Sämtliche Mittel müssen für den Vereinszweck eingesetzt werden und nicht zum alleinigen Wohl der Mitglieder. Das Vermögen des Vereins ist umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig einzuziehen. Er legt jährlich nach Überprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Rechnung.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

(3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Im Übrigen ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig. Sind in einem Jahr keine Kassenprüfer vorhanden, so werden zwei Prüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem weiteren Vereinsorgan angehören.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kuratorium und weitere Gremien.

Der Vorstand kann ein Kuratorium und weitere Gremien installieren, die sich aus kompetenten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Politik zusammensetzen und den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen

§ 20 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung greift nur so weit, wie sie sich im Rahmen der von dem Verein abzuschließenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen bewegt.

(2) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über eine Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Der für den Erlass von Ordnungen zuständige Vorstand veranlasst auch deren Änderungen und Aufhebungen.
- (4) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
 - b) dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert worden ist
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Sind zu der Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss dann ebenfalls von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Durchführung der Aufgaben der Liquidatoren gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke im Bereich des Bowlingsports zu verwenden hat.

§ 25 Gender-Klausel

(1) In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

(2) Die Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehende Position von Personen jeder Geschlechtsform ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

Der Verein ist durch die Unterschriften der Gründungsmitglieder am 17.12.2018 gegründet worden. Die Satzung tritt mit dem Tage der Gründung in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung 21.03.2025 beschlossen und tritt damit in Kraft.